Das Edikt von Fontainebleau vom 18. Oktober 1685

Übersetzung von Ernst Mengin: Das Edikt von Nantes. Das Edikt von Fontainebleau (= Rechtsurkunden zur Geschichte der Hugenotten), Flensburg 1963, S. 87-93.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und von Navarra, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß! Der König Heinrich der Große, Unser Großvater glorreichen Andenkens, von dem Wunsche geleitet, zu verhindern, dass der Friede, den er seinen Untertanen nach den großen, während der Dauer der inneren und äußeren Kriege von ihnen erlittenen Verluste wieder verschafft hatte, aus Anlass der vorgeblichen reformierten Religion gestört würde, wie es unter den Regierungen der Könige, seiner Vorgänger, geschehen war, wollte durch sein zu Nantes im Monat April 1598 gegebenes Edikt das Verhalten regeln, welches gegen die von der besagten Religion beobachtet werden sollte, die Orte bestimmen, in denen sie dieselbe sollten ausüben können, außerordentliche Richter einsetzen, um ihnen Recht zu sprechen, und endlich sogar durch besondere Artikel für alles das sorgen, was er für nötig hielt, um die Ruhe in seinem Königreiche zu erhalten, und um die Abneigung zu verringern, die zwischen denen von der einen und von der anderen Religion bestand, damit er besser im Stande wäre, seinem festen Vorsatze gemäß, an der Wiedervereinigung derer mit der Kirche zu arbeiten, die sich so leichtfertig von ihr entfernt hatten. Und da die Absicht des Königs, Unseres besagten Großvaters, wegen seines schleunigen Todes nicht ausgeführt werden konnte und die Ausübung des besagten Edikts sogar während der Minderjährigkeit des hochseligen Königs, Unseres sehr verehrten Herrn und Vaters glorreichen Andenkens, durch neue Unternehmungen derer von der vorgeblichen reformierten Religion unterbrochen wurde, gaben diese Anlass, ihnen verschiedene Vorteile zu entziehen, die ihnen durch das besagte Edikt bewilligt worden waren. Nichtsdestoweniger gewährte ihnen Unser besagter hochseliger Herr und Vater nach seiner gewöhnlichen Milde noch ein neues Edikt zu Nimes im Monat Juli 1629. Als mittels dessen die Ruhe von neuem wieder hergestellt worden war, hatte der besagte hochselige König, angefeuert von demselben Geiste und demselben Eifer für die Religion wie der König, Unser besagter Großvater, beschlossen, diese Ruhe zu benutzen, um zu versuchen, ob er dessen fromme Absicht zur Ausführung bringen möchte; aber, da wenige Jahre nachher die Kriege mit dem Auslande eintraten, derart, dass seit 1635 bis zu dem Waffenstillstände, der im Jahre 1684 mit den Fürsten von Europa geschlossen wurde, das Königreich nur ganz vorübergehend ohne Beunruhigung gewesen ist, war es nicht möglich, etwas anderes zugunsten der Religion zu tun, als die Zahl der Gottesdienste der vorgeblichen reformierten Religion durch Untersagung derjenigen zu vermindern, die als den Vorschriften der Edikte zuwider eingerichtet befunden wurden, und die gemischten Kammern zu unterdrücken, deren Errichtung nur vorläufig geschehen war. Jetzt endlich hat Gott in seiner Gnade gefügt, dass Unsere Völker eine vollkommene Ruhe genießen, und dass Wir Selbst, nicht mehr mit der Sorge beschäftigt, sie gegen Unsere Feinde zu schützen, diese Waffenruhe ausnutzen konnten, die Wir durch Unser Entgegenkommen erleichtert haben, um mit ganzem Fleiße zu erforschen, wie Wir die Absicht der Könige, Unseres_besagten Großvaters und Unseres Vaters, in die Wir seit Unserer Thronbesteigung eingetreten sind, zum guten Ende führen könnten. So sehen Wir nun jetzt mit dem gerechten Danke, den Wir Gott schuldig sind, dass Unsere Sorgen das vorgesteckte Ziel erreicht haben, da ja der bessere und größere Teil Unserer Untertanen von der besagten vorgeblichen reformierten Religion die katholische angenommen hat. Weil denn nun dieserhalb die Ausführung des Edikts von Nantes und alles dessen, was zugunsten der besagten vorgeblichen reformierten Religion angeordnet worden ist, den Nutzen verloren hat, so haben wir geurteilt, dass wir nichts Besseres tun könnten, um die Erinnerung an die Unruhen, die Verwirrung und die Leiden, welche der Fortschritt dieser falschen Religion in Unserem Königreiche verursacht hat, und welche Veranlassung gegeben haben zu dem besagten Edikt und zu so vielen anderen Edikten und Erklärungen, die ihm vorangegangen oder in seiner Folge erlassen sind, vollständig auszulöschen, als das besagte Edikt von Nantes und die besonderen Artikel, die im Anschluss an dasselbe bewilligt worden sind, und alles, was noch nachher zugunsten der besagten Religion geschehen ist, vollständig aufzuheben.

1. Tun zu wissen, dass Wir aus diesen und anderen hinzukommenden Uns bewegenden Ursachen und aus Unserer sicheren Erkenntnis, königlichen Allgewalt und Macht durch dieses gegenwärtige, beständige und unwiderrufliche Edikt unterdrückt und aufgehoben haben, unterdrücken und aufheben das Edikt des Königs, Unseres besagten Großvaters, gegeben zu Nantes im Monat April 1598, in seiner ganzen Ausdehnung zusamt den besonderen Artikeln vom folgenden 2ten Mai und den Patentbriefen, die inbezug auf dieselben erlassen worden sind; und das Edikt, gegeben zu Nimes im Juli 1629; erklären sie für nichtig und für nicht erlassen zusamt allen Zugeständnissen, die durch diese wie durch andere Edikte, Erklärungen und Erlasse den Leuten von der besagten vorgeblichen reformierten Religion, welcher Art sie auch sein mögen, jemals gegeben sind; welche gleicherweise für alle Zeit als nicht geschehen gelten sollen. Und infolgedessen wollen Wir und gefällt es Uns, daß alle Tempel derer von der besagten vorgeblichen reformierten Religion, die in Unserem Königreiche, Ländern, Gütern und Herrschaften Unserer Botmäßigkeit gelegen sind, unverzüglich zerstört werden.

2. Verbieten Unseren besagten Untertanen von der vorgeblichen reformierten Religion, sich noch ferner zu versammeln, um den Gottesdienst nach der besagten Religion an irgend einem Orte oder in einem Privathause, unter welchem Vorwande es auch sein könnte, zu halten; selbst nicht wirkliche oder Balleigottesdienste, auch wenn etwa die besagten Gottesdienste durch Entscheidungen Unseres Rates aufrecht er halten sein sollten.

3. Verbieten gleicherweise allen Gutsherren, in welcher Stellung sie sich auch befinden, den Gottesdienst in ihren Häusern und Lehen an zustellen, welcher Art die besagten Lehen auch seien; das alles und gegen alle Unsere besagten Untertanen, welche den besagten Gottesdienst anstellen würden, bei Strafe der Einziehung ihrer selbst und ihrer Güter (ä peine de confiscation de corps et de biens).

4. Befehlen ernstlich allen Predigern (Ministres) der besagten vorgeblichen reformierten Religion, die sich nicht bekehren und die katholische, apostolische und römische Religion annehmen wollen, vierzehn Tage (quinze jours) nach der Veröffentlichung Unseres gegenwärtigen Ediktes Unser Königreich und die Länder Unserer Botmäßigkeit zu verlassen, ohne sich von da an darin aufhalten, noch auch während der besagten Frist von vierzehn Tagen irgend welche Predigt, Ermahnung oder andere Amtshandlung verrichten zu dürfen; bei Strafe der Galeeren.

5. Wollen, dass diejenigen der besagten Prediger, welche sich bekehren werden, fortfahren, während ihres Lebens, und ihre Witwen nach ihrem Tode, so lange sie im Witwenstande bleiben, dieselbe Befreiung von Steuern und von Einquartierung zu genießen, die sie während der Ausübung ihres Amtes als Prediger genossen haben; und überdies wollen Wir den besagten Predigern zeitlebens ein Jahrgeld zahlen lassen, das um ein Drittel größer ist, als die Einkünfte, die sie als Prediger bezogen, von welchem Jahrgelde die Hälfte ihre Frauen nach ihrem Tode, so lange diese im Witwenstande bleiben, ebenfalls genießen sollen.

6. Wenn etliche der besagten Prediger wünschen, Anwälte zu werden oder den Doktorgrad in der Rechtskunde zu erwerben, so wollen und gebieten Wir, dass sie von den drei Studienjahren, die durch Unsere Verordnungen vorgeschrieben sind, entbunden werden; und wenn sie die gewöhnlichen Prüfungen abgelegt haben und durch dieselben für fähig befunden sind, sollen sie zu Doktoren ernannt werden, indem sie nur die Hälfte der Sporteln bezahlen, die man zu dem Ende an jeder Universität gewohnt ist zu nehmen.

7. Verbieten die besonderen Schulen der vorgeblichen reformierten Religion zum Unterricht der Kinder und insgemein alles und jedes, was ein Zugeständnis, welcher Art es auch sei, zugunsten der besagten Religion bedeuten könnte.

8. Inbetreff der Kinder, welche denen von der besagten vorgeblichen reformierten Religion geboren werden, wollen Wir, dass sie fortan durch die Seelsorger der Pfarreien getauft werden. Befehlen den Vätern und Müttern ernstlich, sie zu dem Ende in die Kirchen zu schicken, bei Strafe von fünfhundert Livres (Francs) und mehr, je nach Gelegenheit; und sollen die Kinder nachher in der katholischen, apostolischen und römischen Religion erzogen werden; worüber die Hand zu halten, Wir den Richtern der Ortschaften ganz ausdrücklich und ernstlich befehlen.

9. Und um unserer Milde gegen die von der genannten vorgeblichen reformierten Religion vollen Lauf zu lassen, die Unser Königreich, Länder und Herrschaften Unserer Botmäßigkeit vor der Veröffentlichung Unseres gegenwärtigen Ediktes verlassen haben, so wollen und genehmigen Wir, dass, falls sie in der Zeit von vier Monaten vom Tage der besagten Veröffentlichung an zurückkehren, alsdann ihnen freistehe und gestattet sei, wieder in den Besitz ihrer Güter einzutreten und derselben gerade so zu genießen, als ob sie immer darin verblieben wären; dagegen, dass die Güter derjenigen, die in dieser Zeit von vier Monaten nicht in Unser Königreich oder Länder und Gebiete Unserer Botmäßigkeit, die sie verlassen hatten, zurückkehren, eingezogen seien und bleiben in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 20sten des letzten Augustmonats.

10. Verbieten ganz ausdrücklich und wiederholentlich allen Unseren Untertanen von der genannten vorgeblichen reformierten Religion, ihnen, ihren Frauen und Kindern, aus Unserem besagten Königreiche, Ländern und Gebieten Unserer Botmäßigkeit auszuwandern, noch ihre Güter und Besitztümer daraus zu entfernen, bei Strafe der Galeeren für die Männer und Einziehung von Leib und Gut für die Frauen.

11. Wollen und befehlen, dass die Erlasse die gegen die Rückfälligen gegeben sind, nach Form und Inhalt ausgeführt werden. Im übrigen können die von der genannten vorgeblichen reformierten Religion, bis es Gott gefällt, sie wie die übrigen zu erleuchten, in den Städten und Orten Unseres Königreichs, Ländern und Gebieten Unserer Botmäßigkeit bleiben und dort ihren Handel fortsetzen und ihrer Güter genießen, ohne unter dem Verwände der besagten vorgeblichen reformierten Religion gestört und behelligt werden zu dürfen; unter der Bedingung, wie gesagt, keinen Gottesdienst zu veranstalten, noch unter dem Vorwande von Gebeten oder von Kultushandlungen der besagten Religion, welcher Art sie auch seien, sich zu versammeln; bei den vorher bezeichneten Strafen Leibes und Gutes.

So geben Wir zu Befehl Unseren Lieben und Getreuen, den Mitgliedern Unserer Parlaments-, Rechnungs- und Steuer-Höfe, Bailifs, Seneschällen, Profossen, Gerichts- und sonstigen Beamten, die es angeht, und ihren Stellvertretern, dass sie angesichts dieses Unser gegenwärtiges Edikt lesen, veröffentlichen und eintragen lassen In Ihren Höfen und nachgeordneten Gerichten und dasselbe von Punkt zu Punkt halten, erfüllen und beobachten lassen, ohne Ihm zuwiderzuhandeln, noch zu gestatten, dass ihm in irgend welcher Art zuwidergehandelt werde. Denn so gefällt es Uns!
Und damit dies fest und beständig sei für Immer, haben Wir diesem besagten gegenwärtigen Briefe Unser Siegel anhängen lassen.
Gegeben zu Fontainebleau im Monat Oktober, Im Jahre der Gnade 1685 und
Unseres Königtums im 43.

Gezeichnet: Ludwig,
und auf der Rückseite: Visa: Le Telllier,
und zur Seite: von wegen des Königs: Colbert.

Gesiegelt mit dem großen Siegel von grünem Wachs auf Bändern von roter und grüner Seide.